

Nachtrag
zu den
allgemeinen Statuten
der
Universität Jena.

Zu §. 34.

Den Bedingungen, unter welchen Jemand als Privats
Docent aufgenommen werden darf, treten noch folgende
hinzu:

- 1) Es muß zwischen der Zeit, wo der Nachsuchende die akademischen Studien als Student geschlossen hat, und der Zeit, wo ihm der Lehrstuhl eröffnet werden soll, wenigstens der Raum von zwey Jahren im Mittel liegen.
- 2) Es muß der Nachsuchende in einem der Lande Sachsen-Ernestinischer Linie oder in einem anderen Staate des deutschen Bundes die für Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben und demnach in die Reihe der Candidaten bereits aufgenommen seyn.

¶

3) Er muß, wenn er in Wissenschaften lehren will, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, sich in demselben Lande, in welchem er Candidat geworden ist, auch auf dem für den vorzüglichsten Dienst vorzugsweisen Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt gemacht haben.

Zu §. 36.

Nicht nur in den hier bemerkten Fällen kann der Privats-Dozent des Rechts, Vorlesungen zu halten, für verlässlich erklärt werden, sondern es ist die ertheilte *Venia legendi* zu aller Zeit und unbedingt widerruflich. Dieser Widerruf auf vorgängigen Bericht des akademischen Senates, oder ohne solchen, bleibt den Durchlauchtigsten Erbkönigen ausdrücklich vorbehalten.

Zu §. 64.

Die akademische Gerichtsbarkeit ist noch dadurch beschränkt, daß auch Studierende in Criminal-Fällen den Criminal-Berichten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, und, was allgemeine Polizey-Sachen anlangt, der Großherzoglichen Polizey-Kommission in Jena, sowie den oberen Polizey-Behörden, nach Maßgabe des Nachtrages zu den Besetzen für die Studierenden vom 1. Januar 1835, unterworfen sind.

Sollte übrigens durch grobe Unachtsamkeiten, insbesondere durch Tumultuiren und Vergehungen, welche im Haufen begangen werden, die öffentliche Ruhe und

Sicherheit bedroht seyn: so liegt es in den Rechten der Großherzogl. Weimarischen Staats-Regierung, als der Landes-Obrigkeit, auch die Disciplinar-Gewalt der Unis verübt und die Gerichtsbarkeit der Orts-Behörde sofort zu suspendiren und zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Commission mit der nöthigen Untersuchungs- und Straf-Gewalt zu bestellen, auch sonst alle zu jenem Zwecke erforderliche Maßregeln lediglich nach ihrem Ermessen bis dahin eintreten zu lassen, wo der Zweck vollkommen erreicht ist.

Die unter 9 verordnete Ankündigung der öffentlichen
 Promotionen seitens der Decane der juristischen und der
 philosophischen Facultät hat, statt durch ein Programm,
 durch eine lateinisch abgefasste Einladung zu geschehen.
 Jedem neu angestellten Professor steht es frei, die
 öffentliche Antrittsrede in deutscher Sprache statt in la-
 teinischer zu halten. Die Ankündigung des Redectors hat,
 statt durch ein Programm, durch eine gedruckte Einladung
 zu geschehen, welche an die Universitätslehrer vertheilt
 und an das schwarze Bret angeheftet wird.
 Die Bestimmung unter 1 ist dahin geändert, daß die
 Verpflichtung des Candidaten, seine Streitchrift in latei-
 nischer Sprache abzufassen, nur noch für die Theologen
 und die Juristen, und sie in lateinischer Sprache sowohl

Nachtrag

in Folge höchster Bestimmung vom 26. November 1862

I. zu dem allgemeinen Statute

der

Universität Jena.

Zu §. 17.

Die unter 9 verordnete Ankündigung der öffentlichen Promotionen seitens der Decane der juristischen und der philosophischen Facultät hat, statt durch ein Programm, durch eine lateinisch abgefasste Einladung zu geschehen.

Zu §. 27.

Jedem neu angestellten Professor steht es frei, die öffentliche Antrittsrede in deutscher Sprache statt in lateinischer zu halten. Die Ankündigung des Redectors hat, statt durch ein Programm, durch eine gedruckte Einladung zu geschehen, welche an die Universitätslehrer vertheilt und an das schwarze Bret angeheftet wird.

Zu §. 31.

Die Bestimmung unter 1 ist dahin geändert, daß die Verpflichtung des Candidaten, seine Streitchrift in lateinischer Sprache abzufassen, nur noch für die Theologen und die Juristen, und sie in lateinischer Sprache sowohl

abzufassen, als auch öffentlich zu verteidigen, nur noch für diejenigen, welche als Privatdozenten der classischen Philologie sich habilitiren wollen, in Geltung bleibt.

Zu §. 41.

Die unter I. 1 genannte Obliegenheit des Professors der Beredtsamkeit, die Vorrede zu den Lektionskatalogen unentgeltlich zu schreiben, fällt weg.

Die eben dort unter II. 1, 2 und 3 getroffenen Bestimmungen sind aufgehoben und es wird dem Professor der Beredtsamkeit statt dessen auferlegt, gegen Empfang der aus dem akademischen Fiskus dafür überhaupt aufgesetzten Summe

1) die Programme vor den Lektionskatalogen, die Ankündigungen des Prorektoratswechsels, sowie aller andern akademischen Feierlichkeiten, die Promotionen ausgenommen, abzufassen;

2) eine Rede bei der jährlichen Preisvertheilung zu halten.

Zu §. 75.

Die unter 1 verordnete Bekanntmachung des jedesmaligen Prorektoratswechsels soll, statt durch ein Programm, durch eine vom Professor der Beredtsamkeit lateinisch abgefaßte Ankündigung geschehen.

II. zu dem Statute der theologischen Facultät.

Zu §. 8.

Der Candidat hat seine Streitschrift jedesmal lateinisch zu schreiben; aber es steht ihm frei, dieselbe in deutscher Sprache öffentlich zu verteidigen.

Zu §. 9.

Die Probrarbeit ist von dem Candidaten lateinisch abzufassen; aber die öffentliche Disputation darf von ihm in deutscher Sprache gehalten werden.

Zu §. 10.

Die unter 1 verlangte Streitschrift ist lateinisch abzufassen; aber es steht dem Doctoranden frei, dieselbe in deutscher Sprache öffentlich zu verteidigen.

III. zu dem Statute der juristischen Facultät.

Zu §. 8.

Die öffentliche Verteidigung der unter 3 verlangten lateinischen Dissertation darf in deutscher Sprache stattfinden.

Zu §. 9.

Die dem Decan unter b aufzugebene Ankündigung der Disputation hat nicht durch ein Programm, sondern durch eine lateinisch abgefaßte Einladung zu geschehen.

Dieselbe wird unter die Universitätslehrer vertheilt und an das schwarze Bret angeheftet. Die Kosten des Drucks hat der Disputirende zu tragen.

III. zu dem Statute der medicinischen Facultät.

Zu §. 7.

Die unter 3 verlangte Arbeit des Candidaten über einen Gegenstand der medicinischen Wissenschaft darf deutsch geschrieben sein.

Zu §. 8.

Es steht dem Decan frei, die Vorlesung des Candidaten zur Prüfung und die Einladung der übrigen Facultätsmitglieder hierzu deutsch abzufassen.

Der Candidat darf seinen Lebenslauf in deutscher Sprache vorlesen.

Die Prüfung desselben geschieht durchweg in deutscher Sprache.

Zu §. 9.

Der Doctorand darf die unter 1 verlangte Streitschrift in deutscher Sprache sowohl abfassen, als auch öffentlich verteidigen.

Ebenso darf die unter 2 vorgeschriebene Aufkündigung der Disputation durch deutschen Anschlag geschehen.

Zu §. 12.

Die unter 2, d verlangte Probeschrift des Candidaten darf deutsch abgefaßt sein.

Zu §. 17.

Wer zur Habilitation als Privatdocent bei der medicinischen Facultät sich meldet, hat außer dem in §. 34. des allgemeinen Statuts der Universität geforderten Nachweis eines anständigen Lebensunterhaltes auch den zu liefern, daß er, wenn nicht bei der hiesigen, bei einer auswärtigen medicinischen Facultät als Doctor med. rite promovirt worden ist. Er hat ferner eine gedruckte Probeschrift der Facultät zur Begutachtung vorzulegen.

Nach sorgfältiger Prüfung entscheidet die Facultät je nach dem Werthe der Schrift über die Zulassung des Candidaten.

Wird die Schrift für genügend befunden, so hat der Candidat dieselbe nebst einigen aus ihrem Inhalte besonders aufzufassenden Theilen in deutscher Sprache öffentlich zu verteidigen.

Ist nach dem Anfälle der Disputation wird der Candidat zu dem in §. 34. des allgemeinen Statuts der Universität vorgeschriebenen freien Vortrage zugelassen oder nicht.

Sind die genannten Leistungen sämmtlich zur Zufriedenheit der Facultät ausgefallen, so bleibt dieselbe nun ihr beifälliges Gutachten an den Senat (§. 34. des Statuts der Universität).

Wenn hierauf im Sinne des §. 34. der Universität.

statuts die höchste Genehmigung der Habilitation erteilt worden ist, so wird die Habilitation vollzogen, indem dem Candidaten erlaubt wird, seine Vorlesungen zu beginnen.

Zu Uebrigem bleibt der Inhalt des §. 17. in ungewänderter Geltung.

V. zu dem Statute der philosophischen Facultät.

Zu §. 5.

Die unter 3 gegebene Vorschrift, daß der Candidat seine Streitschrift in lateinischer Sprache abzufassen und öffentlich zu verteidigen hat, bleibt nur für das Lehrfach der classischen Philologie in Geltung. In allen übrigen Fällen steht dem Candidaten frei, seine Streitschrift in deutscher Sprache sowohl abzufassen, als auch zu verteidigen.

Zu §. 6.

Dem Candidaten ist gestattet, sein Zulassungsgesuch in deutscher Fassung an die Facultät zu richten.

Die unter c geforderte Abhandlung desselben darf in Folge des Nachtrags zu §. 5., wenn sie nicht auf classische Philologie sich bezieht, in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Zu §. 7.

Der Lebenslauf des Candidaten darf in deutscher Abfassung verlesen werden.

Die Bestimmungen wegen des obligatorischen und des facultativen Gebrauchs der lateinischen Sprache bei der mündlichen Prüfung des Candidaten (pag. 132. Zeile 5 v. u. bis pag. 133. Zeile 1 v. u.) fallen weg.

Zu §. 9.

Die unter 2 verordnete Ankündigung der Disputation seitens des Decans hat nicht durch ein Programm, sondern durch eine von ihm lateinisch abgefaßte Einladung zu geschehen.

Diese Einladung wird vor der Disputation mit der Streitschrift an die Universitätslehrer vertheilt.

Die unter 4 vorgeschriebenen Ablieferungen der Disputation geschehen ohne weitere Weizg.

Die Bestimmung unter 7, welche dem Decan oder dessen Stellvertreter vorschreibt, nach der Eröffnung des Disputationsortes auch jedesmal der erste Opponent zu sein, fällt weg.

Zu §. 11.

Die unter 2, c geforderte Abhandlung darf deutsch geschrieben sein.

Zu §. 12.

In Folge des Nachtrags zu §. 9, 2 ist jede feierliche Disputation seitens des Decans nicht durch ein Programm, sondern durch eine lateinisch abgefaßte Einladung anzukündigen.

...

...

...

Nach höherer, im vereinten Namen der Durchlauchtigsten Erhalter unserer Universität mittelst Erlasses des Großherzoglichen Sächsl. Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und der ankündigten Angelegenheiten do dato Weimar den 3ten April 1867, ergangener Verfügung, treten von jetzt ab folgende Vorschriften hinsichtlich der den Studierenden anzustellenden Kreisprüfungen in Kraft:

I.

Die bisher üblichen Kreiszeugnisse sind abgeschafft.

II.

Die Studierenden erhalten über die während ihres hiesigen Aufenthaltes angenommenen und belegten Collegia bei ihrem Abgange von der Universität lediglich von dem Kanzler ausgestellte, den Abgangzeugnissen einzuverleibende Kanzler-Zeugnisse.

III.

Zu denjenigen Fällen, wo der Studierende sich mit den vorderschiedenen Kanzlerzeugnissen nicht begnügen mag, sondern zu was immer für einem Zweck ein Zeugniß auch über seinen Fleiß zu erlangen wünscht, bleibt es ihm unbenommen, sich deshalb an die betreffenden akademischen Lehrer zu wenden, und gelten solchenfalls folgende Sätze:

- a. Ein solches erbetenes Zeugniß ist von den betreffenden akademischen Lehrern des Studierenden, ohne Unter-

Schied zwischen Facultisten und Nicht-Facultisten, anzustellen.

b. Begehrt der Studierende nur ein Zeugniß über seinen fleißigen Besuch der Vorlesung, so braucht dasselbe auch nur hierauf erstreckt zu werden; der Erfolg des Fleißes kann, wenn hierüber nicht ausdrücklich ein Zeugniß erbeten wird, unberührt bleiben.

c. Kann sich der Dozent nicht mit Bestimmtheit des Fleißes entsinnen, mit welchem der Studierende seine Vorlesungen besucht hat, so ist er dem Studierenden gegenüber besorgt und seiner Gewissenhaftigkeit gegenüber verpflichtet, ein Fleißzeugniß ihm nicht auszustellen, ohne sich zuvor durch eine mündliche Prüfung von dem Erfolge des Collegienbesuchs auf Seiten des Studierenden überzeugt zu haben.

IV.

Fornulare für diese von den Dozenten auszustellende Zeugnisse befanden sich bei dem Depositor, von welchem die Studierenden sie abzuholen und dem Lehrer gleichzeitig mit ihren Gesuchen vorzulegen hatten, während der Lehrer das von ihm ausgestellte Zeugniß durch den Kamulus an den Decan der betreffenden Facultät zur vorchriftsmäßigen Beglaubigung beschieden und es in dieser beglaubigten Form dem Studierenden anshändigen ließ.

V.

Da die Facultät, wenn sie von einem Studierenden um ein Gesamtzeugniß über seinen Fleiß und dessen

Erfolg angegangen, ein solches Zeugniß überhaupt ausstellen und hierbei lediglich auf die Einzelzeugnisse der ihr angehörenden Lehrer sich stützen oder aber eine vorgängige Prüfung für nöthig erachten mag, bleibt der eigenen Beurtheilung und Entscheidung der Facultät überlassen.

VI.

Dass für Zeugnisse der einzelnen Dozenten wie für Gesamtzeugnisse der Facultät, dasjen in denselben bloß der Fleiß, nicht auch zugleich der Erfolg besprochen wird, keine besondere Gebühr zu erheben beabsichtigt wird, ist als selbstverständlich betrachtet worden.

Jena, den 17. Mai 1867.

Prorector und Senat der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesamt-Universität daselbst.

D. Gerhardt,

v. S. Prorector.

16

Die...
...
...

17

Die...
...
...

...

...

17

...

Nachtrag

dem Statute der Universität Jena

in Folge höchster Bestimmung vom 8. Februar 1869.

A. Zu dem allgemeinen Statut.

Zu §. 3.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Die Universität ist eine geordnete Corporation. Sie hat in dem Protector und Senate ihre Vorsteher und Vertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweiten Abschnitte dieses Statuts enthalten sind.“

Zu §. 7 (Seite 7. S. 4).

Die Worte: „und Concilien“ werden gestrichen.

Zu §. 28.

Zu Nr. 4 die Worte: „und Concilien“ werden gestrichen.

Zu §. 41.

Der letzte Absatz des § lautet fortan:

„Bei allen im Namen der Universität erscheinenden Transaktionen löst die Verwaltungsdeputation des

Senat die Correctur besorgen, der Professor der Beredsamkeit aber hat die letzte Revision zu übernehmen.“

Zu §. 42.

Die ersten zwei Sätze des § lauten fortan:

„Der Universitätsphysicus wird von dem Senat aus den ordentlichen Professoren der Medizin gewählt. Derselbe verpflichtet sich in allen Fällen, wo es der Senat oder die Verwaltungsdeputation verlangt, sein Gutachten zu erstatten, und hat bei besonders wichtigen Fällen das Recht, seine Facultät zur Mitberathung aufzufordern.“

Der Schlußsatz des § lautet fortan:

„Nützliche Zeugnisse, auf welche sich eine an den Senat, die Verwaltungsdeputation des Senats, den Protector oder das Universitätsamt gerichtete Bitte gründet, müssen entweder von ihm selbst ausgehelt oder wenigstens von ihm unterschrieben sein.“

Zu §. 45.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Für Vollziehung der Immatriculation soll bezahlt werden:

1) Von einem Novizen 7 Thaler,

als:

3	Thlr.	6	Sgr.	—	Pl. der Universitäts-Hauptkasse,
1	„	23	„	—	der philosophischen Facultät,
—	„	21	„	—	der Bibliothek,
—	„	5	„	—	der Collegienkirche,
—	„	8	„	—	dem Landfrankenhanse,
—	„	15	„	—	der Collegienhauskasse,
—	„	12	„	—	dem Depositor.
7	Thlr.	—	„	—	Sa.

2) Von einem Veteranen 5 Thaler.

als:

3	Thlr.	3	Sgr.	—	der Universitäts-Hauptkasse,
—	„	16	„	—	der Bibliothek,
—	„	5	„	—	der Collegienkirche,
—	„	8	„	—	dem Landfrankenhanse,
—	„	15	„	—	der Collegienhauskasse,
—	„	13	„	—	dem Depositor.
5	Thlr.	—	„	—	Sa.

Zu §. 49.

Der zweite Satz der Nr. 5 auf S. 40 lautet fortan:

„Allein keiner darf ein Collegium, welches ein anderer Lehrer im Lectioudorzeichnisse angekündigt hat, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen der Studierenden, aufschlagen und lesen, wenn er dasselbe nicht auch schon in dem Lectioudorzeichnisse angekündigt oder die ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsdeputation des Senats dazu erhalten hat.“

Der zweite Satz im vorletzten Alinea des § lautet fortan:

„Eine auf diese Weise einmal festgesetzte Stunde darf ohne Einwilligung der Verwaltungsdeputation des Senats nicht verändert werden.“

Zu §. 57.

Der zweite Absatz des § lautet fortan:

„Der Verwaltungsdeputation des Senats sind überdies alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.“

In der Ueberschrift des zweiten Abschnitts S. 53 werden die Worte: „das Concilium“ gestrichen und die Ueberschrift lautet:

4
 schrift des zweiten Kapitels S. 51 lautet fortan: „Von der Person des Prorectors, der Bildung des Senats und der Senatsdeputation für Verwaltungsfachen.“

Zu §. 67.

Der erste Satz des § lautet fortan:

„Alle die Universität betreffenden Angelegenheiten liegen bei solcher in den Händen des Prorectors, des Senats und ständiger vom Senate für gewisse Geschäfte gewählter Commissionen und Deputationen, insbesondere der Senatsdeputation für Disciplinarfachen (Disciplinardeputation) und der Senatsdeputation für Verwaltungsfachen (Verwaltungsdeputation).“

Zu §. 68.

Der erste Absatz des § lautet fortan:

„In dem Senate wie in den Senatsdeputationen für Disciplinarfachen und für Verwaltungsfachen hat der Prorector den Vortrag und die Leitung der Geschäfte. Ihm steht nicht in der Disciplinardeputation, wohl aber im Senate und der Verwaltungsdeputation eine zählende Stimme zu.“

Zu §. 69.

Unter Nr. 1 e. werden die Worte: „und des Conciliums“ gestrichen.

Zu §. 72.

Im zweiten Absätze werden die Worte: „des Conciliums und“ gestrichen.

Zu §. 73.

Der ganze Text dieses § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

(In margine: Bildung der Verwaltungsdeputation.)

„Das bisher bestehende Concilium (der engerer Rath) wird hiermit aufgehoben und es werden dessen Geschäftsbesorgnisse und Obliegenheiten, soweit sie nicht auf andere Weisen (insbesondere die Senatsdeputation für Disciplinarfachen) theils bereits übertragen sind, theils gegenwärtig übertragen werden, oder soweit sie nicht im Folgenden für gänzlich wegfalleud erklärt sind (s. des Vorschlags unten zu §. 79), auf die neu zu gründende Senatsdeputation für Verwaltungsfachen über.“

Die Verwaltungsdeputation besteht aus:

- 1) dem Prorector als Vorsitzendem,
- 2) drei auf drei Jahre vom Senate gewählten Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet,
- 3) dem Ordinarius (§. 14 am E.) als ständigem Mitgliede (vgl. Statut der juristischen Facultät §. 12. erster Satz in der neuen Fassung),
- 4) dem Prorector designatus, von dem Tage seiner geschehenen Designation an,
- 5) dem Universitäts-Kantonsrat, dessen Stimme in Pöfizer- Disciplinar- und Rechtsfachen der Studirenden, ferner in Personal- und Dienstsachen der Unterbeamten des Kantonsrats, in Betreff des Archivraths und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität mitzählt.

Die Deputation ist beschlussfähig, sobald der Prorector und drei stimmfähige Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Behinderung eines der unter Nr. 2 angeführten drei Mitglieder wird vom Senate gleich von vorn herein von 3 zu 3 Jahren ein Stellvertreter erwählt, welcher in jedem Behinderungsfalle eines jeden der drei Mitglieder eintritt.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Deputation gelten stets als und sido ergangen.

Das jährlich ankündigende Mitglied der Verwaltungsdeputation braucht für die nächsten drei Jahre eine Wiederwahl nicht anzunehmen. Die Mitglieder der Verwaltungsdeputation können gleichzeitig auch Mitglieder der Disziplinardeputation sein, und die bestehende resp. eben beendete Mitgliedschaft in der einen dieser Deputationen genöhnet keinen Ersetzungsggrund in Betreff einer Wahl in die andere Commission.

Beim Eintritt eines Verwaltungsdeputations-Mitgliedes in das Prorectorat findet nicht Neuwahl statt, sondern der Senat wählt für dies halbe Jahr ein Ersatzmitglied.

Bei Behinderung so vieler Mitglieder (resp. des Stellvertreter), daß die Verwaltungsdeputation beschlußunfähig sein würde, kann im Fall der Dringlichkeit (insbeson dere in den Ferien) bis zur beschlußfähigen Zahl jeder Senator vom Prorector zugezogen werden.

Jeder Senator hat das Recht, an den Sitzungen der Verwaltungsdeputation und an ihren Debatten mit berechtigter Stimme sich zu betheiligen. In jeder Senatssitzung wird das Beschlußbuch der Verwaltungsdeputation zur Einsicht aufgelegt."

Zu §. 74.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Der Senat, ebenfalls unter dem Vorstehe des Prorectors, besteht aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Fakultäten— (Fakultäts- und Facultätsbeisitzern). In Polizei- und Disciplinarsachen, ferner in Personal- und Disziplinarsachen der Unterbeam-

ten des Amtmanns, in Betreff des Archivwesens und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität tritt denselben noch der Universitäts-Amtmann bei."

Zu §. 76.

Nr. 4 (S. 60) lautet fortan:

„Die Zusammenberufung des Senats und der Senatsdeputationen für Disciplinarsachen und für Verwaltungssachen. In diesen Versammlungen hat derselbe u. s. w."

Nr. 6 (S. 60) lautet fortan:

„Die mündlichen Bekanntmachungen aller Decrete des Senats und der Senatsdeputationen für Disciplinarsachen und für Verwaltungssachen."

Zu §. 77.

Nr. 3 (S. 62 und 63) lautet fortan:

„Die Gebühren für die öffentlichen Bekanntmachungen des Senats, der Verwaltungsdeputation oder des Prorectors, in Zeitungen oder ähnlichen Blättern."

Zu §. 78.

Nr. 2 (S. 63) lautet fortan:

„Die Kosten der Feierlichkeiten und Ehrenauszeichnungen, welche nach dem Beschlusse des Senats, bezüglich der Verwaltungsdeputation in der Universität Statt finden, z. B. die Kosten der Gelegenheitsdrucken."

Die zwei ersten Sätze des letzten Al. (S. 64) lauten fortan:

„Die Cassie steht unter der Aufsicht der Senatsdeputation für Verwaltungssachen, aber die Rechnung darüber führt der Prorector. Bei dem Wechsel des Prorectorats wird die Rechnung an den Nachfolger mit

übergeben, welcher dann unverweilt für die Revision und in der nächsten Deputationsfikung unter seinem Vorsteher für die Justifikation zu sorgen hat."

Die Ueberschrift des vierten Kapitels (S. 64) lautet somit:

„Von den Rechten und Obliegenheiten der Verwaltungsdeputation und des Senats.“

Zu §. 79.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Der Geschäftskreis des aufgehobenen Conciliums wird in folgender Weise theils für wegfallend, theils auf die an die Stelle des Conciliums tretende Verwaltungsdeputation, oder andere Behörden übergehend erklärt:

- a. Nr. 1 („Die Entscheidung über Bedenklichkeiten bei der Immatriculation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt“) und Nr. 2 („Die Aufnahme der von anderen Universitäten Confulierten“) sollen wegf. Die in Betreff dieser Punkte durch §. 3 in lin. und §. 8 der Gesetze für die Studirenden, dem akademischen Senate beigelegten Befugnisse gehen auf die Verwaltungsdeputation über.
- b. Nr. 3 („Begutachtung der Gesuche von Studirenden um Erlaubniß, in der Vorstadt wohnen zu dürfen“) fällt weg. Fortan wird (vgl. §. 23 der Gesetze für die Studirenden) das Erlaubnißgesuch zum Wohnen in Gartenhäusern und außerhalb der zusammenhängenden Stadt belegenen Wohnhäusern beim Universitätsrathe

angetragen, und nach erfolgter Begutachtung desselben vom Prorector entschieden.

- c. Nr. 4 („Die Ertheilung der Vermeidungsnisse“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
- d. Nr. 5 („Die Erlaubnißertheilung zu Freistlichkeiten der Studirenden“) fällt weg; ist durch §. 77 der Gesetze für die Studirenden geordnet.
- e. Nr. 6 („Die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disciplin betreffende Gegenstände und Verordnungen“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen, s. Nr. 1 der zweiten Kategorie im §. 80. Ebenso wie die Verwaltungsdeputation, hat auch die Disciplinardeputation (so wie bisher) das Recht, Entwürfe über allgemeine polizeiliche und disciplinäre Anordnungen vorzubereiten, und dem Senate zur Entscheidung vorzulegen.
- f. Nr. 7 und 8 sind bereits durch Erchtigung der Disciplinardeputation wegzufallen.
- g. Nr. 9 ist bereits durch §. 123 der Gesetze für die Studirenden wegzufallen.
- h. Nr. 10 („die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung des Prorectors nicht haben beigelegt werden können“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
- i. Nr. 11 („Die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbedienten der Universität, und zwar bei denen der Finanzcommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Concurrenz des Immediatcommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließl.“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

k. Nr. 12 („Die Verpflichtung aller unteren akademischen Offizianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzverwaltungskommission verpflichtet werden“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

l. Nr. 13 („Die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kaffens oder jedes anderen zur Hinterlegung der die Universitäts angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsorte“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen. Ferner wird dieser auch übermiesen:— Die Entscheidung über Einlegung oder Herausnahme von Urkunden nach Maßgabe §. 2 des Regulativs über die Verwaltung des akademischen Depositaris.

m. Nr. 14 („Die Beratungen über die Vorträge des akademischen Deputierten bei der Finanzcommission“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen; vgl. §. 57 Schlußsatz.

n. Nr. 15 („Die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Prorectors“) fällt weg. Der Prorector allein erteilt diese Autorisation.

o. Nr. 16 („Die Aufsicht über das ordnungsmäßige Besenden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben“) fällt weg. Nach schon längerer Uebung vollzieht dies der Prorector und das Secretariat.

p. Nr. 17 („Die Aufsicht über die Druckereien, wegen Ablieferung ihrer Druckfassen an die Bibliothek;“) und

q. Nr. 18 („Die Beratung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, sowie die Autorisation der Buchhändler- und Auctionsrechnungen durch die Unterschrift des Prorectors;“) gehen nicht auf die Verwaltungsdepu-

tation über. Vielmehr soll in dieser Hinsicht eine eigene Bibliotheks-Commission gegründet werden.

r. Nr. 19 („alle Angelegenheiten, die Anhalten der Universität betreffen die Angelegenheiten der Bibliothek“) fällt hier aus; vgl. eben Nr. q.) der akademischen Preisordnung betreffend, z. B. die Erlaubniß, Comiteestellen stellen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeiliche Enzification derer, welchen die Erlaubniß erteilt werden solle, eine Genehmigung mit der städtischen Polizeibehörde Statt gefunden hat;“) geht auf die Verwaltungsdeputation über.

s. Nr. 20 („Die Aufsicht über das Archiv“) geht auf die Verwaltungsdeputation über.

t. Ferner: die Genehmigung zum Anschlägen und Lesen von nicht im Lektionskatalog angekündigten Collegien, die bereits ein anderer Lehrer im Lektionsverzeichnis angekündigt hat (§. 19 Nr. 5), sowie die Einwilligung zur Veränderung der im Lektionsverzeichnis einmal festgesetzten Stunde (§. 19 vorletzter Absatz) — geht auf die Verwaltungsdeputation über.“

Zu §. 80.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Zum Zweck der Vereinfachung des akademischen Verwaltungsorganismus ist es passend befunden worden, daß der Senat sich ein.6 Theils der ihm statutarisch zugehenden Rechte und Obliegenheiten begehrt. Es geschieht dies nach Maßgabe des Princips, daß der Senat seine bisherigen oberauffehende (§. 11, „die... zugehende Aufsicht über die gesammte Universität“) und gesetzgebende (§. 68 „vom Senate können... allgemeine gesetzliche Anordnungen

in der Universität ausgehen“ u. s. w.) Gewalt behält, aber auch in dieser Hinsicht ihm in der Verwaltungsdeputation für wichtige Fragen eine vorpräsende Behörde zur Seite gestellt wird, dagegen die Gesamtheit der laufenden Verwaltung (abgesehen von den an andere besondere Commissionen und Deputationen abzugebenen Geschäften) an die Verwaltungsdeputation überträgt.

Nach diesem Princip ergeben sich drei Kategorien, in welche die bisher dem Senate zuzehenden Geschäfte fortan zerfallen: a, Angelegenheiten, die vollständig an die Verwaltungsdeputation zur definitiven Entscheidung übergehen; b, Angelegenheiten, bei denen, wenn sie „wichtige“ Fragen enthalten, die Verwaltungsdeputation die Vorprüfung hat, deren Resultate dann in formulirten Anträgen dem Senate zur Entscheidung vorgelegt werden, bei denen also die Verwaltungsdeputation nur das „Minderwichtige“ allein erledigt; c, Angelegenheiten, die lediglich dem Senate verbleiben. Nach jenem allgemeinen Princip und nach Analogie der einzelnen unter diese drei Kategorien vertheilten Punkte sollen auch die hier nicht namhaft gemachten Fragen behandelt werden.

I. Erste Kategorie.

Letztlich der Verwaltungsdeputation zuzehelnde Sachen.

1. Einforderung von Gutachten vom Universitätspräsidenten (§. 12.); Wahl der Mitglieder der Krankenvereinscommission (§. 9. des Statuts des akademischen Krankenvereins); Entgegennahme des vom Krankenverein erstatteten Jahresberichts (§. 10 des cit. Statuts).
2. Rechnungsabnahme der Ehrenaufwandkasse (Nr. 13 des bisherigen §. 80.) bei jedem Prorectoratswechsel.

3. Urlaubsertheilung zum Bereisen der akademischen Officianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungskommission stehen, und welche daher über Besuch um Urlaub bei dieser anzubringen haben. (Nr. 12 des bisherigen §. 80.)

4. Alle Mittheilungen an andere Universitäten (Nr. 6. des bisherigen §. 80.), sowie auch die von anderen Universitäten und Privaten eingehenden Mittheilungen, soweit solche nicht Angelegenheiten betreffen, die aus andern Gründen vor den Senat gehören. — Angenommen von der Vorlage der von anderen Universitäten eingehenden Mittheilungen, an die Verwaltungsdeputation sind: die eingehenden Begewisungsmittheilungen, welche letztligh der Immatriculationscommission (Prorector und Amtmann) zugewiesen werden.

5. Besorgung der Correctur bei den Nomen der Universität erscheinenden Druckfachen (§. 41 letzter Absatz).

6. Ertheilung der Heirathsschaine (soweit dieselben nach jetziger Gesetzgebung überhaupt noch zu ertheilen sind).

7. Erneuerung der Armathegenzuisse (Nr. 10 des bisherigen §. 80.), so das also namentlich die Ertheilung (§. 79 sub e. Nr. 4.) und Erneuerung in derselben Bescheide vereinigt sind. Insbesondere bei der Erneuerung ist mit Sorgfalt die Würdigkeit des Bewerbers nach Weizen und Fleis abzuwägen. Die Deputation hat in dieser Hinsicht vom Universitäts-Amt einerseits, wie von den betreffenden Facultätsmitgliedern und ausser der Facultät stehenden Lehrern der Bewerber andererseits, die zur Beurtheilung der Würdigkeit nöthige Auskunft einzuholen.

8. Bestellung der Freitische, sowohl der sogenannten Ungarische wie der sogenannten Senatsfreitische. Für die Einholung des Materials zur Beurtheilung der Würdigkeit gilt das unter Nr. 7 Gesagte; insbesondere für die Ungarische kommt es hier auf die Urtheile der Mitglieder der theologischen Facultät an.
9. Verpflichtung und Einweisung der Lectoren und Lehrer der freien Künste, sowie die Verpflichtung aller höheren Officianten (Nr. 3 des bisherigen §. 80).
10. Uebersicht alle regelmäßigen Angelegenheiten der Verwaltung, sowie alle Gegenstände, welche der Prorector nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will, und deshalb an die Verwaltungsdeputation bringt. (Der bisherige §. 79 im Anfange.)

II. Zweite Kategorie.

Der Verwaltungsdeputation regelmäßig nur zur Vorberathung, und dies im Fall der „Mindermehrheit“ zur Entscheidung zusammen zu setzen.

1. Alle allgemeinen Anordnungen und die Vorlage derselben zur höchsten Befestigung, wo sie erforderlich ist. (Nr. 2 des bisherigen §. 80.) (§. 68. 2. Absatz und §. 53. 3ter Absatz.)
2. Alle Beratungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Actors, wenn die Universität in privatrechtlichen Angelegenheiten in Klage genommen worden ist. (Nr. 5 des bisherigen §. 80; §. 55 im fine.)
3. Alle Beratungen über Veräußerung und Verpfändung des Universitätsvermögens, Aufstellung eines Klage von Seiten der Universität (§. 55. 2. Absatz).

4. Beratungen über jura singularum in universitate (§. 85).
5. Entwerfung von Instructionen für Beamte und Unterbeamte (§. 61. Erster Absatz).
6. Mittheilungen an die Immediate-Finanz-Kommission und von derselben, nach Maßgabe von §. 57. Erster Absatz am Ende.
7. Die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Ferialitäten und Ehrenbezeichnungen der gesammten Akademie (Nr. 9 des bisherigen §. 80).
8. Beschluß über die deutsche Sprache der Disciplinarschläge (§. 41. Nr. 1. 2) und die Entgegennahme der Vorlegung der Disciplinaraufsätze vor der Ausfertigung (§. 41. 3. Absatz S. 33.)
9. Die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke am Ende eines jeden Prorectorates eine besondere Senats-sitzung zu halten ist. (Nr. 8 des bisherigen §. 80.) — Von diesen Angelegenheiten sub 1 — 9 sind a, diejenigen, welche zur höchsten Befestigung resp. Kenntnissnahme vorgelegt werden sollen, unter allen Umständen als „wichtig“ anzusehen, erfahren also in der Verwaltungsdeputation selbst nur die Vorberathung, und gehen von da zunächst an den Senat. Diese Vorlage an die durchlauchtigsten Erhalter tritt ein: a, wo sie erforderlich ist zur höchsten Befestigung; an, wo allgemeine Anordnungen von gegenwärtigen Statuten oder von dem sonst erklärten Willen der Durchlauchtigsten Erhalter abweichen, bb, wo sie auch für solche Personen verbindlich sein sollen, welche der Universität nicht angehören (§. 68. 2. Absatz), cc, wo Pläne und Gesetze für Institute und Sammlungen der Universität aufgestellt werden

32
sollen (§. 53 letzter Absatz), ad, wo Veräußerung oder Verpfändung des Universitäts-Vermögens beabsichtigt wird, oder es sich um Erbitung der *venia aequi* handelt (§. 55.); β , wo Anzeige oder Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter stattfinden muß; $\alpha\alpha$, wenn die Universität verklagt worden ist (§. 55 a. G.), $\beta\beta$, wenn gegen einen Senatsbeschluß wegen *juris singularium* in universitate ein Senator auf Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter onträgt; γ , wo die Entscheidung resp. Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter von der Verwaltungsdeputation oder einer anderen ständig mit gewissen Geschäften betrauten Senats-Deputation oder Commission in Betreff ihrer Angelegenheiten erbeten wird. —

b) Sofern eine Vorlegung an die Durchlauchtigsten Erhalter weder erforderlich ist, noch in der angegebenen Weise erbeten wird, können die unter die vorschübenden Nummern fallenden Angelegenheiten (insbesondere auch die Gutwörter über allgemeine, die Polizei und Disciplin betreffende Verordnungen (§. 79, sub a. Nr. 6.) doch immer als „wichtig“, nach vorgängiger Berathung der Verwaltungsdeputation, an den Senat zur Entscheidung gebracht werden. Es kann nämlich sowohl die Majorität der Verwaltungsdeputation, als auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied derselben (also auch der Universitäts-Kantmann in den ihm Stimmberechtigung gewährenden Angelegenheiten) in einer Sache als einer „wichtigen“ die höhere Entscheidung des Senats anrufen. Die Sache wird alsdann, nachdem die Verwaltungsdeputation ihre Ansicht formulirt hat, an den Senat abgegeben. Der Senat kann aber stets, wenn die Sache gegen die Majorität der Verwaltungsdeputation von einzelnen Mitgliedern derselben an ihn gebracht ist, sie als eine „min-

33
derwichtige“ ohne eigene Entscheidung an die Verwaltungsdeputation zur Erledigung zurückverweisen. —

e. Diejenigen unter die Nummern 1—9 fallenden Angelegenheiten, die nicht in Folge eines der Gründe unter a. und b. nach der Deputationsvorprüfung an den Senat gelangen müssen, werden als „mindere wichtige“ von der Verwaltungsdeputation allein erledigt. —

d. Jeder Verbesserungsvorschlag eines Senators (Nr. 9), mag er direct bei der Verwaltungsdeputation oder in der am Ende des Praeceptorats ständenden besondern Senats-sitzung gestellt werden, muß schriftlich formulirt und mit Motiven versehen sein.

III. Dritte Kategorie.

Dem Senate zuständige Sachen.

- 1) Die nach II. aus der zweiten Kategorie an den Senat gelangenden Angelegenheiten.
- 2) Die Wahl des Rectors (Nr. 1. des bisherigen §. 80.)
- 3) Die, im §. 72. 3. Absatz enthaltene Theilnehmung an der Besetzung des Praeceptorats.
- 4) Die Aufsicht über die Facultäten und das im Fall eintretender Irrungen u. s. w. nach §. 11. bestehende Recht resp. Recht des Eingreifens.
- 5) Wahlen zur Vertretung der Universität bei andern Universitäten.
- 6) Wahlen in die Disciplinar- und Verwaltungs-Deputationen.
- 7) Wahl des Finanzdeputirten, der Stipendiencommission, der Wittwenkassen-Deputation, der Concertcommission, der Specienhaltungspraesentats und ähnlicher noch etwa sich nöthig erweisender Commissionen.

- 34
- 8) Die nach §. 38 ff. dem Senate zugewiesenen Beamten-Wahlen resp. Präsentationen.
- 9) Denomination für die erledigten Lehrstellen nach §. 25; Berufung der ordentlichen Professoren und ihre feierliche Einführung nach §. 26; Mitwirkung bei Ernennung der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren nach §. 30; Verpflichtung und Einweisung der Professoren (Nr. 3 des bisherigen §. 80); Aufnahme der Privatdozenten nach §. 34 (vgl. den bisherigen §. 80, Nr. 3). — Fernerhin auch die Empfangnahme der Abgangsanzeige eines ordentlichen Professors nach §. 28, Nr. 10, eines ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professors nach §. 32 a. G. und die Verlußig-Erklärung eines Privatdozenten rücksichtlich der vonia nach §. 36.
- 10) Die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern und soweit es nicht einer eigenen Commission anvertraut ist. (Nr. 11 des bisherigen §. 80).
- 11) Das Recht zu Kundschaftsbestimmungen über die Dauer der Collegia, nach §. 49, Nr. 1. a. G.
- 12) Das Recht, über Fragen, welche aus dem Geschäftsbereiche besonderer ständiger Commissionen (z. B. Stipendiencommission, Wittwenkassenreputation, Contercommission) von der betreffenden Commission an den Senat gebracht werden, Entscheidung zu treffen.
- 13) Entscheidungen in der recurrsion auf über Urtheile der Disciplinardeputationen, unverändert nach Hofgabe der darüber bestehenden Gesetzgebung.
- 14) Das Recht, direct von sich aus in irgend welcher Sache Recursvorstellung an die Durchlauchtigsten Erzhaller zu beschließen, §. 86. 2. Abs. — Ferner auch das Recht

- zur Einforderung eines Ostathens vom Univ. eidespflichtig, unabhängig von der Verwaltungreputation.
- 15) Unbegütigte Entscheidung von Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Sache unter die eine oder die andere der hier aufgeführten drei Kategorien.
- 16) Schließlich soll es auch bei dem herkömmlichen Circuliren des Verzeichnisses der eingegangenen akademischen Schreiben unter den Mitgliedern des Senats verbleiben.“
- Zu §. 81.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Die Verhandlungen bei dem Senate geschehen auf doppelter Weise: schriftlich durch Missive, mündlich in den zu veranstaltenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) neben dem Prorector wenigstens neun Senatoren und unter diesen der Ordinarius oder bei dessen Verhinderung der Senec oder der Decan der juristischen Facultät daran Theil genommen (in einer Sitzung den Senat constituit) haben, auch b) in Polizei- und Disciplinarsachen der Studirenden der Universitätsdechantmann mitvotet hat. Ist der Universitätsdechantmann der Sitzung bezuziehen verhindert, so hat er selbste dem Prorector zeitig anzugeben, welcher sodann entweder die Sache aussetzt, oder die Acten an die juristische Facultät abgibt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.“

Zu §. 82.

Die Worte S. 70: „in Concilio nach der Ordnung der Facultäten?“ — „und der abgegangene Prorector (Ex-prorector) sowie der Prorector designatus als Mitglieder

des Conciliums votiren vor den Decanen;" — „des Conciliums und" — werden gestrichen.

Zu §. 83.

Der ganze erste Absatz wird gestrichen und an dessen Stelle Folgendes gesetzt:

„Die Sitzungen des Senats finden, wenn nach dem Ermessen des Prorectors eine solche sich nöthig erweist, regelmäßig am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11—1 Uhr statt.

Zu zweiten Absatz werden die Worte: „des Conciliums und" — „des Conciliums und" — „N ein Decan . . . die Stellvertretung zu ersehen" gestrichen.

Zu §. 84.

Die Worte: „und in dem Concilium"; — „des Conciliums oder" — „Ein Decan, welcher deshalb in dem Concilium an der Abstimmung verhindert wird, ist durch den Erdecan zu vertreten" — werden gestrichen.

Zu §. 85.

Zu margine: a. „in der Verwaltungsdeputation" statt: a) „in dem Concilium".

Statt der ersten drei Sätze des §. ist fortan zu lesen:

„In der Senatsdeputation für Verwaltungssachen erfolgt die Entscheidung nach Stimmensmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Prorector. Auch im Senate wird" u. s. w.

Der Schlußsatz des 2. Al. des §. (S. 75 unten) lautet fortan:

„N hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so entscheidet ebenfalls die Stimme des Prorectors."

Zu §. 86.

Die Worte: „sowohl bei dem Concilium als" werden gestrichen.

Zu §. 87.

Die Worte: „dem Concilium und;" — „1) bei dem Concilium von dem Prorector und dem juristischen Decan, 2) bei dem Senate;" — „für den Senat;" — „für das Concilium unter der Formel: Prorector und Weisheit des engeren akademischen Rathes" — werden gestrichen.

B. In der Pflichtnotul der ordentlichen Professoren.

Die Worte p. 79: „und dem Concilium"

p. 80: „auch wenn er eine Affectur in dem engeren Rath (Concilio auctiori) erhält, den diesfalls zu beobachtenden Statuten genau nachleben."

p. 81: „und dem engeren Rath,"

wortes gestrichen.

C. In den Statuten der Facultäten.

1. der theologischen:

§. 4. Die Worte: „im Concilium" werden gestrichen.
§. 15. Nr. B 1. für: „Concilienaffesur-Befolgung" ist zu lesen: „Decanatsbefolgung."

2. der juristischen:

§. 4. die Worte: „im Concilium" werden gestrichen.
§. 12. als Schluß des ersten Satzes ist zu lesen: „Die Revision der vom Senate und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen."
§. 13. der Schluß des dritten Absatzes von den Worten: „welchem noch hinzuzufügen ist" bis zu den Worten:

„wie die übrigen Concilienassessoren“ — wird gestrichen.

§. 14. Nr. B. 1. für: „Concilienassessor-Befoldung“ ist zu lesen: „Deanatsbefoldung.“

3. der medicinischen:

§. 4. Die Worte: „im Concilium“ werden gestrichen.

§. 16. lautet fortan der zweite Satz: „Mit dem Deanate ist die Probenzeit verbunden.“

§. 18. Nr. B. 1. statt: „Concilienassessor-Befoldung“ ist zu lesen: „Deanatsbefoldung.“

4. der philosophischen:

§. 3. Die Worte: „im Concilium“ werden gestrichen.

§. 14. Nr. B. 1. statt Concilienassessor-Befoldung“ ist zu lesen: „Deanatsbefoldung.“

Nachtrag

zu
dem allgemeinen Statute
der
Universität Jena

in Folge höchster Bestimmung vom 30. August 1869.

~~~~~  
Zu §. 49.

a. Zu Anfang S. 38. Statt: „vier Wochen vor dem Eintritt eines jetzeshaligen Prorektoratswechsels“ ist zu setzen:

„in der ersten Woche des Monats Januar resp. des Monats Juli.“

b. S. 40, 3. 9 v. u. Statt: „mit dem Eintritt des Prorektoratswechsels“ ist zu setzen:

„noch während seiner Amtsführung spätestens vier Wochen vor dem geschlichen Schlusse der Vorlesungen.“

W n n. Auf diesen Nachtrag zu §. 49 ist auch in §. 17 unter 7 und 8 zu verweisen.

Zu §. 70.

a. S. 55 und 56. Statt: „Es beginnt dasselbe für das Sommerhalbjahr mit dem ersten Sonnabend des Monats Februar, für das Winterhalbjahr mit dem ersten Sonnabend des Monats August“ ist zu setzen:

42  
 „Es beginnt dasselbe für das Sommerhalbjahr mit dem 1. April, für das Winterhalbjahr mit dem 1. October. Fällt einer dieser beiden Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so beginnt es mit dem nächstfolgenden Werktag.“

- b. Im Schlusssatz S. 56. Statt: „für das Sommerhalbjahr in der letzten Woche des December, für das Winterhalbjahr in der letzten Woche des Juni“ ist zu setzen:

„für das Sommerhalbjahr in der letzten Woche des Februar, für das Winterhalbjahr in der letzten Woche des Juli.“

Zu §. 72.

Im Schlusssatz S. 57. Statt: „des Monats December oder des Monats Juni“ ist zu setzen:

„des Monats Februar oder des Monats Juli.“

Zu §. 75.

S. 59, Z. 1 bis 16. Die den Antritt des Protectorats betreffenden Bestimmungen werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Am dem Tage, an welchem der Protector sein Amt antritt, hat derselbe in einer deshalb anberaumten Sitzung der Senatdeputation für Verwaltungssachen, zu der auch kausale Senatoren schriftlich eingeladen werden, in die Hand des abgehenden Protectorats die Erfüllung seiner Pflichten an Eidesstatt anzugeloben. Am demselben Tage ist der vollzogene Protectoratswechsel durch eine lateinische Kalligraphie, deren Abfassung dem Professor der Beredsamkeit obliegt, bekannt zu machen.“

43  
 Zu §. 80

des Nachtrags vom 8. Februar 1869.

a. II, Nr. 9, S. 15. Die Worte: „An welchem Zwecke am Ende eines jeden Protectorats eine besondere Senatssitzung zu halten ist.“ werden gestrichen.

b. II, lit. d, S. 17. Statt: „in der am Ende des Protectorats stattfindenden besondern Senatssitzung“ ist zu setzen:

„in einer Senatssitzung.“

## Regulativ

### über die Verwaltung des akademischen Depositorii.

Vorgeschrieben durch Höchstes Großherzogl. Reskript  
d. d. Weimar, 2. April 1841.

#### 1.

Der eiserne Kasten der Akademie, in welchem

I. die wichtigeren Urkunden über die Stiftung, Verfassung, Dotation u. s. w. der Akademie archivalisch aufbewahrt, und

II. die Schuld-Dokumente, Kautions-Urkunden und andere ähnliche Dokumente, zu der Finanz-Verwaltung der Akademie gehörig, niedergelegt werden, soll stets unter dem doppelten Verschlusse des jedesmaligen Prorektors und des Sekretärs der Universität gehalten werden.

#### 2.

Welche Urkunden ad I. in den eisernen Kasten gesetzt werden sollen, bestimmt der akademische Senat, ohne dessen Beschluß auch keine davon herausgenommen werden darf. Die Zurücklieferung solcher Stücke, welche nur zu einem besondern Gebrauche herausgenommen wurden, bedarf natürlich keines Beschlusses.

A. Archiv-  
liche Auf-  
bewahrung

3.

Ueber diese Urkunden wird ein Verzeichniß nach römischen Tabellen in chronologischer Ordnung geführt, welches in das Depositen-Buch einzutragen ist, und wozu der Archivar eine Abschrift bekommt. Jede Urkunde wird in einen besondern Umschlag gelegt, und auf diesen bemerkt, wenn sie auf Beschluß des Senates und an wen sie herausgegeben werden, auch wenn sie in den eisernen Kasten zurückgebracht worden ist.

4.

Ueber jede Einlegung, Herausnahme und Zurücklieferung einer Urkunde muß außerdem vom Sekretariat eine Registratur abgefaßt werden, welche von dem Prorektor, dem Sekretär und dem Empfänger der Urkunde zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

- a) eine hinlängliche Beschreibung der Urkunde mit ihrer Nummer und Datum;
- b) die Anführung des Beschlusses des Senates über die Einlegung oder Herausgabe der Urkunde.

Diese Registraturen werden in einem besondern Akten-Bande gesammelt.

5.

Blos vorübergehende Herausnahmen werden in dem Verzeichniße (§. 3) nicht bemerkt, sondern nur, wenn eine Urkunde für immer aus dem eisernen Kasten herausgegeben wird, diese in dem Verzeichniße mit Beziehung auf die darüber aufzunehmende Registratur gelistet.

Der Abschlagsvermerk wird von dem Prorektor und Sekretär unterzeichnet.

6.

II. Die Depositionen anderer Gegenstände und Urkunden wird von dem Prorektor selbst unter Mitwirkung des Universitäts-Sekretärs beschafft.

Es gehört dazu ein schriftliches Aufsehen, oder wenn dies mündlich angebracht wird, ist darüber eine Registratur anzunehmen, welche in die Proceßkassens-Registratur eingetragen werden muß.

7.

Zur Aufbewahrung in dem eisernen Kasten eignen sich nur solche Urkunden, Gelder, Pretiosen und andere ihrer Natur nach dazu schickliche Gegenstände, welche der Akademie oder einer unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftung gehören, oder bei deren sicherer Aufbewahrung die akademischen Behörden ein begründetes Interesse haben.

Anderes darf in der Regel nicht darin aufbewahrt werden.

Das Aufnahmegesuch (§. 6) muß jedesmal dem Ordinarius der Juristen-Fakultät und dem Finanz-Deputierten der Akademie vorgelegt werden.

Bereitigen sich der Prorektor, Ordinarius und Finanz-Deputierte nicht über die Annahme oder deren Verweigerung, so ist die Sache dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.



Die wichtige Einlegung erfolgt in Beseyn des Prorektors (oder dessen, welchem er im Falle der Abwesenheit oder Krankheit den Schlüssel versiegelt übergeben hat, welches an jedes Senats-Mitglied geschloffen kann) und des Sekretärs.

Es muß darüber eine Registratur aufgenommen werden, welche von dem Deponenten, dem Prorektor, resp. dessen Bevollmächtigten, und von dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

- a) die gehörige Bezeichnung der Urkunde nach Inhalt und Datum;
- b) den Bezug auf die Annahm-Resolution;
- c) den Deponenten; und die Kasse, Anstalt oder Stiftung, welcher das Depositum gehört;
- d) Ort und Nummer des Depositen-Buchs.

9.

Nach bewirkter Einlegung ist dem Deponenten ein Schein darüber auszustellen, welcher dasselbe enthalten muß, wie die Depositions-Registratur und von den Depositarien (Prorektor und Sekretär) zu unterzeichnen ist.

10.

Bei Zurücknahme der eingelegten Gegenstände ist dasselbe zu beobachten, wie bey der Einlegung. Sie kann in der Regel dem Deponenten und seinem Amtsnachfolger gegen Rückgabe des Original-Depositionsscheins nicht verweigert werden. Doch ist auch hier die Resolution

zur Zurückgabe dem Ordinarius der Juristen-Fakultät zur Ansicht und Signatur vorzulegen. (§. 7.)

11.

Ueber die Einlegung und Zurückgabe dieser Depositen wird ein Buch geführt, welches auf der ersten Blattseite die Einlegung oder Einnahme, auf der zweyten, gegenüber, die Zurückgabe oder Ausgabe enthält; nämlich:

A. die Einnahme nach folgenden Rubriken:

- I. fortlaufende Nummer;
- II. Datum des Annahm-Debetes und Blattseite des Akten-Bandes, wo dieses und die Depositions-Registratur zu finden sind;
- III. Betrag, wenn ein solcher angegeben ist, und
- IV. Bezeichnung (nebst Datum) der Urkunde;
- V. Deponent und Empfänger des Depositions-scheins, nebst Datum des letztern;
- VI. Benennung der Kasse oder Stiftung, welcher das Depositum zugehört.

B. Die Rückgabe, welche jedem Depositem gegenüber gefehrt wird, so daß eine besondere Nummer nicht vorkommt, hat die Rubriken:

- I. Datum der Zurückgabe;
- II. Betrag und
- III. Bezeichnung des zurückgegebenen Dokumentes nebst Angabe des Rückgabe-Debetes und Zweck der Zurückgabe;
- IV. Empfänger des Depositums;

Depositen- oder Akten-Buch.

V. Bemerkung, wo der zurückgelieferte Depositions-Schein in den Akten zu finden ist, daß er nicht zurückgegeben und wo die Erklärung darüber anzutreffen ist.

12.

Das Einnahme-Verzeichniß muß ohne Zwischenaum von Nummer zu Nummer fortgeführt werden. Jeder Gegenstand empfängt eine besondere Nummer, auch wenn mehre von einem Deponenten zugleich und für eine und dieselbe Klasse eingelegt werden.

Jede Einnahmepost muß von den Depositarern und den Deponenten unterzeichnet werden.

Das Datum der Einlegung wird über die Einnahmepost geschrieben, und es genügt, wenn mehre Gegenstände von einem Deponenten zusammen eingelegt werden, eine einmalige Unterschrift der Depositarern und des Deponenten.

13.

Auch die Ausgabevermerke müssen von dem Empfänger und den Depositarern unterzeichnet werden.

14.

In dem Depositen-Buche darf nichts radirt oder — bey unvermeidlichen Korrekturen — so durchstrichen werden, daß es nicht mehr gelesen werden kann.

15.

Für die gehörige Verwahrung der Depositen und die richtige Führung des Depositen-Buches halten dem

akademischen Rostes, als welcher zunächst allen durch Nachlässigkeit oder Unredlichkeit der Depositarern entstehenden Schaden zu ersetzen hat, die Depositarern, der Prorektor und Universitäts-Sekretär solidarisch, und können sich nur durch den von ihnen zu führenden Beweis, daß der Schaden ohne ihre Schuld entstanden, davon befreien.

16.

Bei jedem Prorektorats-Wechsel ist eine Revision des eihernen Kastens in seinen beiden Abtheilungen vorzunehmen, wober der abgehende und angehende Prorektor, sowie der Sekretär als Parteien erscheinen.

C. Revision

Die Revision wird geleitet von dem Ordinarius der Juristen-Fakultät (welchem das directorium actorum obliegt) und dem Finanz-Deputirten, oder wenn einer von ihnen selbst als Prorektor interessirt ist, ihn von gesetzlichen Stellvertretern, als stehenden Kommissarien des Senates.

Von der Handlung wird dem Kurator der Universität und dem Immediat-Finanz-Kommissar zeitig Nachricht erteilt, um ihr beyzutreten zu können, doch ist ihre Gegenwart nicht notwendig; auch steht diese sämmtlichen Senatoren frey.

Das Protokoll führt der Universitätskaass-Altman, oder der Universitäts-Synodus.

17.

Es sind dabey

- 1) alle Urkunden und Depositen, welche nach den

Blättern vorhanden sein müssen, sorgfältig nachzusehen, und das wirkliche Daseyn zu vermerken;

2) Das Verfahren der Depositarien aus dem vorigen Protokoll zu prüfen und etwa bemerkte Mängel zur Verbesserung und künftigen Einschärfung dem Senat anzuzeigen.

Die definitiv herausgegebenen Gegenstände sind unter Zustimmung der Kommissarien zu löschen, indem sie rot durchstrichen werden und dies in dem Protokoll bemerkt wird.

18.

Bis zu dieser Uebergabe und Revision befehlt der abgehende Prorektor seinen Schlichter.

Wird alles richtig befunden, so wird den Depositarien eine Bescheinigung — Entlassungsschein — Decharge, unter Unterschrift des neuen Prorektors und Mitunterschrift der Kommissarien ausgestellt, welcher ihn gegen alle weiteren Ansprüche so lange sicher stellt, als nicht eine vorsätzliche Unredlichkeit behauptet und erwiesen werden kann.

19.

Es versteht sich, daß diese ordentliche Revision, welche von der Akademie alle halbe Jahre vorzunehmen ist, eine von den Durchsichtigen Erhalten anzuwendende außerordentliche Revision nicht ausschließt.

20.

Diese Bescheider treten für die Akademie an die Stelle des Gesetzes vom 12. Februar 1840 über Verwaltung des Depositenwesens.

# Auditorien - Ordnung.

§. 1.

Nach Festsetzung des Lectationsanzeigers für das nächste Semester circulirt bei sämtlichen Dozenten ein tabellarisch eingerichteter Auditorien-Verzeichniß, auf welchem durch Eintragung des Namens und der Vorlesung in die betreffenden Felder das Auditorium für die dadurch bezeichneten Tage und Stunden belegt wird.

§. 2.

Auf diesem Verzeichnisse darf nur für diejenigen Vorlesungen und Stunden belegt werden, die im Lectationsanzeiger mit Angabe der Stunde bestimmt angeführt sind. Auch ist es nicht zulässig, für diejenigen Vorlesungen, die nicht in den drei ersten Wochen nach dem geschlichen Aufange des Semesters, sondern erst in dessen späterem Verlaufe beginnen sollen, zu belegen.

§. 3.

Alternatives oder eventuelles Belegen von zwei Auditorien kann nicht berücksichtigt werden. Es ist vielmehr in diesem Falle das an erster Stelle bezeichnete Auditorium als das belegte anzusehen.

§. 4.

Das angegebene Auditorien-Verzeichniß wird zuerst den ordentlichen Professoren, darauf den ordentlichen Honorar-Professoren, alldann den außerordentlichen Professoren und hierauf den Privatdozenten vorgelegt. Innerhalb dieser vier Klassen bestimmt sich die Reihenfolge der Präsentation nach der Priorität der Anstellung resp. der Habilitation und bei deren etwaiger Gleichzeitigkeit nach der Stellung im Lectoren-angeiger.

§. 5.

Wenn ein Decent durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist, auf dem Auditorien-Verzeichnisse zu belegen, so werden ihm, sofern sie noch frei sind, diejenigen Auditorien und Stunden vorbehalten, die er in dem entsprechenden vorigen Semester für die nämliche Vorlesung belegt hatte. Sind diese Auditorien und Stunden nicht mehr frei, so belegt der Prorector für ihn von Amtswegen die geeignet erscheinenden Auditorien für diejenigen Vorlesungen und Stunden, die er in dem Lectorenangeiger angekündigt hat.

§. 6.

Nachdem das Auditorien-Verzeichniß im Umlaufe gewesen ist, wird es im Sprechzimmer des Collegienhauses aufgelegt, um von jedem Dozenten einzesehen werden zu können. Von da an können noch Veränderungen vorgenommen und Auditorien, die noch unbelegt sind, belegt werden, wobei sorgfältig die Priorität entscheidet.

1842

Wenn ein Decent verhindert ist, eine solche Eintragung selbst zu bewirken, ist der Depositor schriftlich damit zu beauftragen. Einträge von einem Andern bewirkte Eintragungen können nicht brüchig gemacht werden.

§. 7.

Das ordnungsmäßige Belegen eines Auditoriums giebt das Recht, dasselbe für die bezeichneten Stunden in Besiz zu nehmen. Dieses Recht erlischt, nachdem acht Tage über den für den Anfang der Vorlesung von dem Dozenten bestimmten Termin verfloßen sind, ohne daß die Besiznahme wirklich erfolgt ist.

§. 8.

Die wirklich erfolgte Besiznahme ist auf der an der Außenseite der Auditorienkath befindlichen Tabelle entretet von dem Dozenten selbst oder dem Depositor sofort zu notiren.

§. 9.

Die unbelegt gebliebenen sowie die nicht in Besiz genommenen Auditorien können nach dem Anfange des Semesters auf dem in dem Sprechzimmer aufliegenden Verzeichnisse belegt werden. Kein Decent darf ein solches Auditorium in Besiz nehmen, ohne sich aus dem Verzeichnisse überzeugt zu haben, daß es noch unbelegt war.

§. 10.

Es ist unvertretet, ein in Besiz genommenes Auditorium gegen ein von einem andern Dozenten in Besiz genommenes zu vertauschen. Dagegen ist eine

56

Vertauschung zwischen zwei beiderseits besetzten Auditorien nicht zulässig. Ebenso wenig ist es gestattet, ein besetztes Auditorium einem Andern abzutreten.

§. 11.

Bei entstandenen Streitigkeiten finden die Bestimmungen des Statuts in §. 76 Nr. 13. und §. 79 Nr. 10 (vgl. §. 79 lit. h des Reskripts vom 8. Februar 1869) analoge Anwendung.

Jena, den 24. März 1869.

57

# Statut

der

## neuen Wittwen- und Waisen-

## Pensions-Anstalt

der

## Universität Jena.

---

Jena, 1863.

18161

## §. 1.

Vom 1. Juli 1863 an besteht für die Universität Jena eine neue Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, welcher das seit dem Jahre 1817 für die wicklischen Facultätsmitglieder der Academie Jena bestehende Wittwen-Institut mit seinen sämtlichen Fonds einverleibt wird, so daß namentlich auch das durch §. 27. des Statuts von 1817 damit vereinigte Kapitalvermögen des gemeinshaftlichen Schöppenstuhls in dem Gesamtfonds der neuen Anstalt völlig aufgeht.

Wagstheilung  
nach Art. 11.  
S. 1.

## §. 2.

Die neue Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt ist nach Maßgabe der in den folgenden §§. darüber getroffenen Bestimmungen:

Mitglieder  
überhaupt.

- a) für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
- b) unter der Voransetzung, daß sie mit einem aus academischem Fonds fließenden Gehalte definitiv angestellt sind, für die nachbenannten academischnen Lehrer, Beamten und Diener:
  - 1) den Universitäts-Stellmeister,
  - 2) den Lector der neueren Sprachen,
  - 3) den Universitäts-Musikdirector und Concertmeister,

60

- 4) den Universitäts-Rechtswisser,
- 5) den Assistenten des Bibliothekars,
- 6) den Custos der Bibliothek,
- 7) den Universitäts-Amtmann,
- 8) den Universitäts-Secrerär,
- 9) den Universitäts-Archivar,
- 10) den Universitätsdomst.-Kfuar,
- 11) den Universitäts-Mentamtman,
- 12) den Universitäts-Ludher,
- 13) den Kassirer der Speiseanstalt,
- 14) den Höfster zu Remba,
- 15) den Depositar und Oberpedell,
- 16) die Unterpedelle,
- 17) die Concernwärter und Collegienpödtner,
- 18) den Hausmann des neuen Collegienhauses.

§. 3.

Durch die Einverleibung des älteren Wittwen-Zustituts in die neue Anstalt wird an den nach dem Statute von 1817 bereits begründeten Pensionsrechten, welche hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, nichts geändert. Für die bisherigen Mitglieder des älteren Wittwen-Zustituts und deren pensionsberechtigten Erben besteht dasselbe mit allen durch das Statut von 1817 normirten Rechten und Verbindlichkeiten in unveränderter Weise fort, bis es mit dem successiven Ableben resp. Austritten derselben gänzlich erlischt.

Wichtigsten bei einem Besuche.

67

§. 4.

Alle diejenigen, welche bei der Errichtung der neuen Anstalt in irgend einer der in §. 2. unter a und b genannten Eigenschaft bereits angestellt und nicht schon Mitglieder der bisherigen Anstalt sind, sind zum Eintritt in die erstere berechtigt, soweit sie nicht durch die in §. 5. unter b getroffene Bestimmung dazu auch verpflichtet werden.

Wer zum Eintritte in die neue Anstalt nicht verpflichtet, sondern bloß berechtigt ist, verliert, selbstverständlich unbeschadet der nach §. 5. b. eventuell eintretenden Verpflichtung, diese Berechtigung, sofern er nicht bis zum 1. Januar 1861 seinen Eintritt erklärt hat, und hat folgerweise für seine Hinterbleibenden auch nicht im Gnadewege eine Unterstützung zu erwarten.

§. 5.

Mitglieder der neuen Anstalt sind ohne Weiteres:

a) Diejenigen, welche nach deren Errichtung in einer der in §. 2. unter a und b genannten Eigenschaft mit einem aus academischen Fonds fließenden Gehalte definitiv angestellt werden, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, und ebenso auch diejenigen, welche ohne Gehalt in einer solchen Eigenschaft neu angestellt werden, falls sie bereits verheirathet sind, oder sobald sie sich verheirathen werden.

b) Diejenigen, welche schon vor Errichtung der neuen Anstalt in einer der in §. 2. unter a und b ge-

Fortsetzung...

nannten Eigenschaften angestellt waren, sobald sie aus akademischen Fonds einen neuen Gehalt oder eine Gehaltszulage erhalten, gleichviel ob sie verheiratet sind oder nicht, und ebenso von den bereits vorher Angestellten die Unverheirateten, sobald sie sich verheirathen, gleichviel ob sie besoldet sind oder nicht.

Die obligatorische Mitgliedschaft beginnt bei den hier unter a. Genannten mit dem Datum des ersten betreffenden Ernennungsrescripts resp. des Heirathstages und bei den unter b. Genannten mit dem Datum des wegen der Besoldung ergangenen Rescripts resp. des Heirathstages.

## §. 8.

Verfügung.

Für den Fall, daß späterhin bei der Universität irgend eine Dienststelle neu errichtet und mit einem festen Gehalte aus akademischen Fonds dotirt werden sollte, bleibt wegen der etwaigen Aufnahme ihres Inhabers in die Wittren- und Waisen-Pensions-Anstalt besondere Verfügung vorbehalten.

## §. 7.

Bestimm-  
ung.

Jedes in die Anstalt neu eintretende Mitglied hat gleich bei seiner Aufnahme als Eintrittsgeld eine seinem jährlichen Beitrage gleichkommende Summe außer und neben diesem Beitrage selbst in den nach §. 10. zu bildenden Reservecfonds zu entrichten.

## §. 8.

Zweit nicht in §. 9. Anderes bestimmt ist, steht <sup>Vertrag.</sup> jedem Mitgliede der neuen Anstalt frei, seinen Hinterlassenen eine jährliche Pension von entweder 200 Thalem oder 150 Thalern oder 100 Thalern zu versichern. Danach ist von demselben ein jährlicher Beitrag von entweder 30 Thln. oder 22½ Thln. oder 15 Thln. zu entrichten.

Auf eine höhere Pension als jährlich 200 Thlr. kann in keinem Falle, auch nicht bei Vereiniung mehrerer Stellen in einer Person, Anspruch erworben werden.

Ist aber von einem Mitgliede Anfangs eine geringere Pensionssumme versichert worden, so ist deren spätere Erhöhung demselben gestattet, insofern er nur für die Zeit von seinem ersten Eintritte an den entsprechenden Nachschuß sowohl an Eintrittsgeld, als auch an Jahresbeiträgen, beides mit fünfprocentigen Jahreszinsen von den einzelnen Fälligkeitsterminen ab, entrichtet.

Eine Minderung des einmal festgestellten Beitrags ist dagegen in keinem Falle erlaubt. Die Beiträge werden, auch wenn der Beitragspflichtige Wittwer wird, in der selber geleisteten Höhe fort entrichtet.

## §. 9.

Für die Hinterlassenen des Depositors beträgt die <sup>Verfügung.</sup> jährliche Pension 70 Thlr., für die in §. 2. unter 16, 17 und 18 genannten Universitätsdiener 50 Thlr. Da-



für ist von dem Erzeugen ein Jahresbeitrag von 10½ Thalen und von den Letzteren ein solcher von 7½ Thalen zu entrichten.

§. 10.

Die Abgrenzung der Jahresbeiträge zur Anstaltskasse erfolgt in Quartalkaten. Bei den besoldeten Mitgliedern werden dieselben und die Eintrittsgelder von dem akademischen Rentamte an der Befolgung je desselben Vierteljahres abgezogen, bei den nichtbesoldeten in der letzten Woche des Quartals durch einen Pöbell eingefordert.

§. 11.

Wer, abgesehen von dem Pensionierungsfalle, seine Stelle bei der Universität aufgibt oder durch geschmähtiges Erkenntniß verliert, hört zugleich auf, Mitglied der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt zu sein, hat aber keinerlei Anspruch auf die bereits eingezahlten Beiträge und Eintrittsgelder.

§. 12.

Sticht ein Mitglied der Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, so erhalten dessen Wittwe und Kinder, insofern sie nach §§. 14 u. 15. pensionsberechtigt sind, die ihnen für diesen Sterbefall zugesicherte jährliche Pension in Quartalkaten prænumerando vom ersten auf das Sterbquartal folgenden Quartale an und übrigen nach dem Inhalte des §. 16.

Außerdem wird sofort nach seinem Tode den pen-

Zahlung bei  
Wittve.

Erhalten bei  
Wittve-  
Kinder.

Erhalten bei  
Wittve-  
Kinder.

sionsberechtigten Hinterbliebenen im Betrage des früher von dem Erblasser gezahlten Eintrittsgeldes, falls der Besorgerfond hierzu die Mittel bietet, eine einmalige Unterstützung pro anno gezahlt.

§. 13.

Die Pension kann durch keinen Abzug verkrüzt, nie im Voraus an einen Dritten angewiesen und nie mit Beschlag belegt werden.

§. 14.

Unter pensionsberechtigten Kindern werden leibliche, eheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre verstanden, ohne Rücksicht, ob sie schon sich verheirathet oder ein eigenes jährliches Einkommen sonst erworben haben.

Per subsequens matrimonium legitimirte Kinder werden nach fünfjähriger Dauer der Ehe ebenfalls für eheliche angesehen.

Was weiterhin von Kindern gesagt wird, gilt dies von pensionsberechtigten.

§. 15.

Die volle Pensionsberechtigung der Wittve fängt erst nach einjähriger Dauer der Ehe an und währt bis zu ihrem Tode, sofern sie sich nicht wieder verheirathet, in welchem Falle sie überhaupt keinen weiteren Anspruch auf Pension zu machen hat.

Ist die Wittve noch kein volles Jahr verheirathet gewesen, so findet jedoch eine partielle Pensionsberechtigung in dem Maße statt, daß nach einer Ehe von

Unterstützung bei  
Wittve.  
Kinder.

Unterstützung  
berechtigt  
Kinder.

Unterstützung  
berechtigt  
Wittve  
nach  
verheiratheten  
Kinder.

nicht vollen sechs Monaten die Wittve ein Viertel, von sechs bis neun Monaten die Hälfte und von neun bis zwölf Monaten zwei Viertel derjenigen Pensionssumme erhält, welche ihr Gatte für sie versichert hatte.

Dem aus einer solchen Ehe nachgeborenen Kinde aber bleibt das Recht auf die Halbpension in jedem Falle ungeschmälert. Es erhalten dann Kind und Mutter die volle Pension zusammen, so lange Ersteres überhaupt pensionsberechtigt ist.

Die Auszahlung des in §. 12. erwähnten pro nunc ist durch die Zeitdauer der Ehe nicht bedingt.

## §. 16.

Steht ein Mitglied der Wittven- und Waisens-Pensions-Anstalt

a) ohne eine Wittve oder Kinder zu hinterlassen, so hört alle Verbindlichkeit der Anstalt hinsichtlich desselben auf;

b) mit Hinterlassung einer Wittve ohne Kinder, so erhält die Wittve, so lange sie sich im Wittvenstande befindet, die volle Pension;

c) mit Hinterlassung von Kindern ohne Wittve, so erhalten die Kinder zusammen die volle Pension, so lange noch ein pensionsberechtigtes Kind übrig bleibt;

d) mit Hinterlassung einer Wittve und Kinder, so wird der Wittve die Hälfte der Pension zu Theil, so lange sie sich im Wittvenstande befindet und den Kindern zusammen die andere Hälfte, so lange noch ein

pensionsberechtigtes Kind vorhanden ist. Wenn kein pensionsberechtigtes Kind mehr vorhanden ist, oder wenn die Wittve wieder stirbt, oder sich wieder verheirathet, so erhält der überlebende Theil die ganze Pension und es treten dann die Bestimmungen unter b und c ein.

Sollten Kinder verschiedener Ehen mit der Wittve concurren und wegen Verteilung der Pension keine gütliche Verständigung statfinden, so behalten die höchsten Ansprüche sich vor, darüber Entscheidung zu treffen.

## §. 17.

Die Erhebung der Pension geschieht in Jena <sup>Endzahlung der Pension.</sup> gegen ordentliche Quittung, die in Ansehung der Wittve, wenn diese in Jena lebt, keiner weiteren Formalität bedarf; wenn sie aber anderswärts sich aufhält, eine gerichtliche oder polizeiliche oder yfaromulliche Bescheinigung über Leben und Wittvenstand enthalten, in Ansehung der Kinder aber vom Vormund unterschrieben, auch zum ersten Male mit der erforderlichen Bescheinigung über dessen Beschäftigung, sowie über die Zahl, den Namen und den Tag der Geburt der Kinder versehen sein muß.

Den Percipienten ist zu ihrer Bequemlichkeit gestattet, die Pension halbjährig oder ganzjährig mittelst einer Quittung, doch so, daß die Vorausbezahlung nie über ein Vierteljahr hinausgeht, zu erheben. Auch darf dieser halb- oder ganzjährig Zeitraum nicht von einem Rechnungsjahre in das andere überspringen.

## §. 18.

Bestand bei  
Zukunft.

Die Einnahme der neuen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt besteht

a) in den jährlichen Beiträgen und den Eintrittsgeldern der Mitglieder;

b) in den Interessen von dem Kapitalstocke, welcher nach §. 1. von dem seitherigen älteren Wittwen-Institute auf die neue Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt ganz und gar übergeht, auch den bis jetzt besonders angesammelten Verbehalten-Wittwenfonds gegen Fortentrichtung der gegenwärtig daraus bewilligten Pensionen in sich aufnimmt und durch jeden etwa erwachsenden Ueberschuß vergrößert wird;

c) in den Zinsen von dem angezeichneten Theile des Reservecfonds und

d) in den Zuschüssen des academischen Fiskus, welche derselbe im Bedarfsfalle, abgesehen von der den Mitgliedern des älteren Wittwen-Instituts in §. 17. des Statuts vom 1817 gegebenen Zusicherung, für die Interessenten der neuen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt in dem in §. 20. näher angegebenen Umfange leistet.

## §. 19.

Reservec-  
fonds.

Die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge sämtlicher neuer Mitglieder wachsen, so lange noch nicht Wittwen dieser Mitglieder vorhanden sind, in ihrem ganzen Umfange, und wenn solche Wittwen vorhanden sind, so-

weit sie nicht für deren Pensionen im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich sind, einem Reservecfonds zu, dessen Zinsen diesem Reservecfonds ebenfalls so lange einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 25,000 Thaler erreicht hat.

Die Jahresbeiträge der älteren Mitglieder dagegen werden wie bisher für die Pensionen der Wittwen dieser Mitglieder verwendet.

## §. 20.

30 aus dem academischen Fiskus für die Interessenten des älteren Wittwen-Instituts weniger als 2500 Thaler in einem Rechnungsjahre zuzuschließen gewesen, so soll jedesmal am Schlosse desselben der weniger erforderliche Zuschuß auslast in den academischen Fiskus zurückzuführen, der neuen Pensionsanstalt zufallen und, soweit er nicht da angezwecklich zu Pensionszahlungen mit zu verwenden ist, zum Reservecfonds dieser Anstalt geschlagen werden. Diese Zuschüsse sollen jedenfalls so lange fortgehen, bis der Reservecfonds seine normale Höhe von 25,000 Thln. erreicht hat.

Zuschüsse aus  
dem akademischen  
Fiskus.

## §. 21.

Die Anstalt umfaßt zwar die zeitlichen und die neuen Mitglieder als ein vereinigt Ganzes. Allein mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rechte und Pflichten der zeitlichen und künftigen Mitglieder ist die Rechnungsführung der Anstalt in drei Abtheilungen zu sondern.

Innerer Verwaltung  
der Anstalt und  
Berechnung  
ihre Wittl.

70

I. Die für die zeitweiligen Mitglieder bestimmte Abtheilung (die „ältere Anstalt“) schließt die zur Bestreitung der Gesamt-Verwaltungskosten, sowie der ihr obliegenden Pensionen erforderlichen Mittel

- a) aus den statutenmäßigen Beiträgen ihrer Mitglieder und
- b) den Zinsen des Kapitalfonds der vereinigten Anstalt (§. 1.);
- c) der alldann noch ungedeckte Rest der Pensionen wird durch Zuschüsse des academischen Fiskus gedeckt.

II. Die für die neuen Mitglieder bestimmte Abtheilung (die „neue Anstalt“) bestreitet die ihr obliegenden Pensionen und (sobald die „ältere Anstalt“ erloschen ist und somit auch die Gesamt-Verwaltungskosten nicht mehr bestreitet) ihre Verwaltungskosten

- a) aus den Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder,
- b) soweit nöthig und füglich, aus den ganz oder theilweise von der ältern Anstalt nicht bedurften Zuschüssen des academischen Fiskus in dem §. 20. bezeichneten Umfang,
- c) aus dem Reservefonds und
- d) aus den von der ältern Anstalt nicht mehr bedurften Zinsen des Kapitalbestandes der vereinigten Anstalt.

III. Der Reservefonds der neuen Anstalt wird gebildet

A

a) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder der neuen Anstalt,

b) aus den Zinsen seines eigenen Bestandes,

c) aus den bei der älteren Anstalt vacant gewordenen und nicht an den academischen Fiskus zurückfolgenden, bei der neuen Anstalt aber nicht alsbald zur Pensionzahlung bedurften Zuschüssen aus dem academischen Fiskus,

d) aus den weder bei der älteren, noch bei der neueren Anstalt bedurften Zinsen des Kapital-Fonds der vereinigten Anstalt,

e) aus den im Laufe des Rechnungsjahres überschüssig gebliebenen Jahresbeiträgen der Mitglieder, und wird verwendet:

- a) zur Zahlung des pro nunc in der §. 12. vorgeschriebenen Bezugszahl,
- b) zur Zahlung der Pensionen ohne derartige Bezugszahl.

§. 22.

Sollte wider Erwartung in Zukunft einmal der Fall eintreten, daß, abgesehen von der Deckung der noch dem Statut der älteren Anstalt noch bestehenden Pensionen (§§. 3. und 18. d.) die im vorigen §. unter II. aufgeführten Mittel zur Deckung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenspensionen der neuen Anstalt nicht völlig hinreichen, so darf daraus der Kapitalfond nicht angegriffen werden, sondern es wird, wenn nicht aus-

Abtheilung 2.  
Zuständigkeits-  
bereich.

nahmweise von den höchsten Erhaltern auf deshalbigen Universitätsbericht ein auferordentliches Zuschuß aus eben bereiten Mitteln des academischen Fiskus bewilligt wird, der jedesmalige Mehrbedarf auf die Jahresbeiträge der Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, mit Ausnahme derer, die schon Mitglieder des älteren Wittwen-Instituts gewesen sind, je nach dem Maßstabe der regulären Beitragssummen repartirt, und ist dann von jedem Mitgliede die ihm so zugerechnete Summe so lange, als es nöthig sein wird, mit zuzuschließen.

§. 23.

Einleit.

Die Direction der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt wird von dem für die academische Finanzverwaltung von den Durchlauchtigsten Erhaltern ernannten Immediate-Kommissar und zwei vom academischen Senat zu wählenden Curatoren, von denen jedesmal wenigstens Einer ein Beisitzer der Justizien-Facultät sein muß, geführt.

Die Direction ist ein Ehrenamt, das nicht remunerirt wird.

§. 24.

Stufe und Nebenamtliche.

Die Direction ernannt und verpflichtet einen in Jena sich aufhaltenden, anständigen oder eine angemessene Ration stellenden Kasse- und Rechnungsführer. Sie ist befugt, denselben nach Befinden, und zwar auf einstimmigen Beschluß ohne Weiteres, bei Verschiedenheit

der Meinungen aber nach vorzüglicher Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter, wieder zu verabschieden.

Sie schlägt ferner einen höchsten Rath zu beauftragenden Revisor vor, welcher jedoch der Direction nicht verpflichtet, sondern nur mit beratender Stimme beugeordnet ist.

§. 25.

Nebenamtliche.

Die Rechnung wird jährlich mit dem 30. September geschlossen, spätestens binnen vier Wochen an die beiden vom academischen Senate gewählten Directoren zur Durchsicht und Befügung einer Bescheinigung über die richtige Deposition der in der Rechnung verzeichneten Kapitalurkunden und des, das laufende Bedürfnis übersteigenden, Geldvertrahs (§. 29.) vorgelegt, alldann aber durch Vermittelung des academischen Finanzkommissars dem Revisor übergeben, welcher die Prüfung und die Berlegung des Ergebnisses binnen ebenfalls vier Wochen zu bewirken hat.

In der Regel soll die hieran erfolgende Rechnungsjustifikation und die Liquidation des Rechnungsführers in der für das übrige academische Rechnungswesen vorgeschriebenen Weise noch vor Ablauf des zweiten Monats nach der Rechnungsablegung geschehen sein.

§. 26.

Der Rechnungsführer fügt der Rechnung einen Extract über den Bestand der Anstalt bei, welcher nach erfolgter Berichtigung den sämmtlichen Mitgliedern in

Nebenamtliche.

Abschreife mitgetheilt und den beteiligten hohen Belegungen ebenfalls eingelandt wird.

## §. 27.

Der dem Rechnungsführer auszufehende Gehalt und alle Nebenausgaben an Revisionsgehältern, Schreibmaterialien, Copialien, Porto und dergleichen zusammen genommen, dürfen in der Regel nicht über Einhundert Thaler jährlich betragen.

Proceßkosten, etwaiger Verlaß an Kapital oder Interessen oder wirklicher Kzilverlust sind unter diesen Nebenausgaben nicht mit begriffen. Was durch erweisliche Schuld des Rechnungsführers hierbei verloren würde, hat dieser zu ersetzen.

## §. 28.

In Ansehung der Sorge für Anleihen und Sicherheit der Aktiv-Kapitalien, für pünktlichen Einzug der Interessen u. s. w. ist alle die Vorsicht und Thätigkeit anzuwenden, welche jede gute Rechnungsbauverwaltung erfordert, und es hat hieraus ebensovohl der Rektor wie die Direktion ein ganz vorzügliches Augenmerk zu richten. Mehr als einjährige Interessenturfe werden nicht gestattet oder gehen auf Gefahr des Rechnungsführers. Keine Ausleihung oder Aufkündigung kann von Seiten des Rechnungsführers ohne Genehmigung der Direktion geschehen, und bei Aufkündigung von Seiten der Debitoren hat der Rechnungsführer so-

Kapitalverwaltung,  
Sicherung,  
Einzug.

gleich Anzeige davon zu machen, allenfalls mit Vorschlägen über die Wiederbenutzung.

## §. 29.

Die Dokumente der Wittwen- und Waisen-Pensions-Kassa und bare Summen, die etwa nicht sogleich in passender Weise sich ausleihen lassen, das Bedürfnis an Kaffeevorrath aber weit überflüssig, werden im Depositorium der Universität in einem besondern eisernen Kasten verwahrt, und zwar unter dem vereinfachten Beschlusse des Rechnungsführers und der beiden vom akademischen Senat gewählten Curatoren.

## §. 30.

Für die gehörige Verwahrung der Depositen und für die immer richtige Verzeichnung derselben haften die im vorigen §. genannten drei Depositarien dem akademischen Fiskus solidatisch, und können sich nur durch den von ihnen zu führenden Beweis, daß der Schaden ohne ihre Schuld entstanden sei, davon befreien.

Rechtlich aus  
Liefen  
den und  
Geld-  
bren.

ausgibt  
die Depos-  
iten.

76

Faint, mostly illegible text at the top of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Zwei von Dr. H. J. in Jena.

Additional faint text on the left page, below the signature.

77

Statut  
des akademischen Krankenvereins

zu Jena.

§ 1. Der Verein besteht aus allen Studenten der Universität Jena, welche die Rechte der Matrikulation erworben haben.

§ 2. Der Verein gewährt jedem Mitgliede freie Arznei, unentgeltliche ärztliche Behandlung, und in dringenden Fällen Aufnahme in's Krankenhaus.

§ 3.

Mitglied ist jeder hier Studierende, und es wird der Beitrag in dem verlaufenden Bezugs von 10 Sgr. jedes Semester bei der Entrichtung des Beleggeldes für die Vorlesungen erhoben. Höhere Beiträge werden mit Dank angenommen.

Universitätsarainiv  
JENA

78

§. 4.

Jeder Studierende, der während seines hiesigen Auf-  
enthaltes erkrankt, hat das Recht, den Verein in An-  
spruch zu nehmen. Da der Verein jedoch wesentlich zur  
Unterstützung der weniger Bemittelten errichtet ist, so wird  
die Hoffnung ausgesprochen, daß Begüterte entweder ganz  
oder theilweise die Kosten ihrer Behandlung tragen.

1892 11

§. 5.

Bei Krankheiten, die über 6 Monate ärztliche Behand-  
lung erfordern, entscheidet das Urtheil der Kommission (§. 9)  
über die Zulässigkeit der Fortbehandlung.

§. 6.

Ärzte des Vereins sind alle hier zur Praxis berechti-  
gten Ärzte, welche die Statuten als bindend betrachten, und  
sich zur unentgeltlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder  
des Vereins bereit erklären.

§. 7.

Die Aufnahme in's Krankenhaus wird auf den Antrag  
des behandelnden Arztes von dem betreffenden Krankenhaus-  
direktor versagt; es werden zu diesem Behufe abgestudirte  
Zimmer zur Disposition stehen.

UNIVERSITÄT

79

§. 8.

Die von den Ärzten des Vereins vorzunehmenden Recepte  
werden mit dem Zeichen „für den akademischen Kranken-  
verein“ versehen. Mineralwässer dürfen nur mit spezieller  
Erlaubniß und Anweisung der Bezugsquelle von Seiten der  
Kommission (§. 9) vertrieben werden.

§. 9.

Die Kommission besteht, unter dem Vorsitz des jedes-  
maligen Prorektors, aus drei Mitgliedern, welche der Se-  
nat jedesmal zu Plern auf zwei Jahre erwählt und unter  
welchen sich wenigstens ein Direktor des Landkrankenhauses  
befinden muß, und aus drei Studierenden. Diese letzteren  
werden auf Vorschlag des Universitäts-Rathes in jedem Se-  
nate vom Senate erwählt.

§. 10.

Die Kommission hat alle Angelegenheiten des Vereins  
zu besorgen, namentlich liegt ihr die Abklärung der Rech-  
nungen ob. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Sie er-  
wählt aus ihrer Mitte einen Sekretär, der die Beschlüsse  
der Kommission auszusetzen und zu vollziehen hat. Sie  
muß innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Semesters  
zusammentreten und die Rechnungen des vorangegangenen Sem-  
sters revidiren. Sie erstattet jedes Jahr dem Senate einen  
Bericht über den Stand des Vereins.



80

— 4 —

§. 11.

Die Verwaltung der Kasse resp. Anlegung etwaiger  
Heberschüsse wird durch den Universitäts-Kassarius befozt.

81

# Statut

der

## Carl-Friedrich-Stiftung

zu Preisaufgaben für Studierende auf der Universität Jena.

§. 1.

In Folge der huldreichen Stüfung Ihrer Königlichcn Hoheiten, des vereinig-  
ten Grossherzogs Carl Friedrich und des regierenden Grossherzogs Carl Alexander,  
vom 29. Juni und 31. August 1853 werden jährlich von zwei Fakultäten Preisauf-  
gaben gestellt, in der Reihenfolge, dass den Preisaufgaben der theologischen und  
medizinischen Fakultät im nächsten Jahre die der juristischen und philosophischen Fa-  
kultät folgen.

§. 2.

Jede Fakultät in ihrer Reihenfolge ist berechtigt zwei Preise zu ertheilen. Den  
ersten Preis erhält diejenige Schrift, in welcher die Preisaufgabe genügend, oder un-  
ter mehreren am genügendsten gelöst ist; den zweiten Preis diejenige Schrift, welche  
der Ersten am nächsten steht, oder überhaupt welche, wenn auch minder genügend,  
doch Fleiss und höheres Streben beurkundet. Jeder von beiden Preisen besteht in  
einer Medaille mit den Bildnissen der beiden hohen Fundatoren; nächst dem gehört  
zum ersten Preise ein Honorar von fünfzig Thalern.

§. 3.

Wiewfern eine Fakultät nicht Gelegenheit gehabt hat, den ersten Preis zu erthei-  
len, so steht ihr zu, nachdem die Kosten für Herstellung der Medaillen aus der Fun-  
dations-Summe gedeckt sein werden, für das nächstfolgende Jahr ausserhalb ihrer  
Reihenfolge wiederum eine Preisaufgabe zu stellen.

## §. 4.

Jede Fakultät hat über die von ihr zu stellende Aufgabe in einem Consess zu berathen und dieselbe nach erlangter Vereinigung der Fakultätsmitglieder dem Prorector zu übergeben.

Die Preisaufgaben werden der auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung sowie dem jedesmaligen Zustande der betreffenden Wissenschaft angemessen und der Art sein, dass dabei die Studirenden mit den ihnen hier zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufsarbeiten darauf zu verwendenden Zeit ausreichen können. Den Fakultäten ist anheimgestellt, je nach dem aufgegebenen Gegenstande die lateinische Sprache, wie hergebracht, zu fordern, oder Abhandlungen in deutscher Sprache zuzulassen.

## §. 5.

Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung denselben zu erhalten, welche sich während der Zeit, in welcher sie die Preisschrift ausarbeiteten, als Studirende in Jena aufhielten, und die es nöthigenfalls mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, dass sie bei der Ausarbeitung sich fremder Hilfe nicht bedient haben.

## §. 6.

Die zur Preisbewerbung bestimmten Abhandlungen müssen von fremder Hand reinlich und leserlich geschrieben sein und bis zum letzten April dem Decan der bezüglichen Fakultät zugestellt werden. Das Titelblatt wird mit einem Motto beschrieben, der Vor- und Zuname des Verfassers aber, nebst Angabe seiner Heimath, auf einem besondern Blatte bemerkt und dieses Blatt in einem mit demselben Motto bezeichneten und mit einem Petschaft, aus dem sich der Verfasser nicht wohl erkennen lässt, versiegelten Umschlage der Abhandlung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht genau befolgt, macht sich aller Ansprüche auf den Preis verlustig.

## §. 7.

Die Entscheidung über die Preiswürdigkeit der eingegangenen Arbeiten steht allein der Fakultät zu, von welcher die Preisaufgabe ausgegangen ist. Um diese Entscheidung mit möglichster Unbefangtheit und Sicherheit zu erwirken, hat die Fakultät folgendes Verfahren zu beobachten:

- a) Der Decan hat nach Ablauf des festgesetzten Termins die eingegangenen Abhandlungen den Mitgliedern der Fakultät durch eine Missive vorzulegen und sie um ihr motivirtes Gutachten über dieselben zu ersuchen.
- b) Jedes Fakultäts-Mitglied legt sein Urtheil auf einem besonderen Bogen, unterzeichnet und versiegelt, der weitergehenden Missive bei.
- c) Nach beendigtem Umlaufe der Missive veranstaltet der Decan einen Fakultäts-Consess, zu welchem er sein gleichfalls schriftlich abgefasstes Urtheil mitbringt.
- d) In diesem Consess werden die eingegangenen Urtheile eröffnet und der Reihe nach vorgelesen, das des Decans zuletzt, worauf Lob und Tadel in mündlicher Berathung abgewogen, ausgeglichen und so das Fakultäts-Urtheil gebildet wird. Dieses wird vom Decan mit den dafür angeführten und angenommenen Gründen niedergeschrieben, von den Mitgliedern der Fakultät signirt und in Abschrift dem Prorector übergeben.
- e) Der philosophischen Fakultät ist bei dem grossen Umfange der von ihr vertretenen Wissenschaften freigelassen, sich für diese Angelegenheit in Sectionen zu theilen, so dass immer nur von Einer Section die Preisaufgabe gestellt und beurtheilt wird.

## §. 8.

Die Preisurtheilung sowie die Verkündigung der neuen Aufgaben geschieht durch den Professor der Beredsamkeit in feierlichem Actus den ersten Sonnabend nach dem 15. Juni, oder wenn der 15. Juni auf einen Sonnabend fällt, an diesem Tage selbst, zum dankbaren Gedächtnis an das Jubiläum der fünfundsundzwanzigjährigen milden Regierung des in Gott ruhenden Grossherzogs.

## §. 9.

Bei diesem Actus eröffnet der Professor der Beredsamkeit nach Vorlesung der betreffenden Fakultäts-Urtheile die Umschläge derjenigen Abhandlungen, denen Preise zuerkannt werden und verkündet die Namen. Die Namens-Bezeichnungen der andern Preisbewerber werden unentsiegelt mit den Schriften selbst im Fakultäts-Archive niedergelegt, falls sie nicht von den Verfassern zurückgefordert werden.

## §. 10.

Die Preis-Medaillen werden von den Berechtigten bei ihren Decanen, das aus-

gesetzte Honorar gegen eine vom Decan signirte Quittung bei dem akademischen Rent-  
amte in Empfang genommen. Arrest-Legung auf dieses Honorar findet unter keinem  
Verhältnisse statt. Die Abhandlungen bleiben das freie Eigenthum ihrer Verfasser.

§. 11.

Nach jeder Preisvertheilung wird ein gedrucktes Blatt, welches die Urtheile der  
Fakultäten, die Namen derjenigen, denen Preise zuerkannt sind und die neuen Preis-  
aufgaben enthält, am schwarzen Brete angeschlagen und vertheilt.

Jena, 5. November 1853.

Prorector und Senat der Grossherzogl. Herzogl.  
Sächs. Gesamt-Universität zu Jena.

Dr. C. Guyet,  
d. Z. Exprorector.

*I. Preisaufgabe der theologischen Fakultät:*

Inquiratur in Vaticiniorum de pontificibus Romanis, quae Malachiae nomine  
feruntur, indolem atque originem.

*II. Preisaufgabe der medicinischen Fakultät:*

Darstellung und psychologisch-psychiaterische Erklärung der Melancholia attonita,  
mit Angabe des wesentlichen und symptomatischen Unterschiedes derselben vom Blöds-  
sinne (fatuitas) und mit Angabe ihrer Beziehung zu andern Formen der Melancholie,  
besonders der Melancholia errabunda und simulata und ihrer Diagnose von denselben.

Die Preisarbeiten sind nach Maassgabe des obigen Statuts spätestens am 30. April  
1854 bei den betr. Decanen einzureichen.